



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. April 1987

Nummer 25

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	17. 3. 1987	RdErl. d. Innenministers Formen des Schriftverkehrs mit der Bevölkerung	553
20021 3216	24. 2. 1987	RdErl. d. Justizministers, zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten u. aller Landesminister Öffentliches Auftragswesen; Vergabe von Aufträgen an Justizvollzugsanstalten	553
2010	30. 3. 1987	RdErl. d. Innenministers Beglaubigung und Legalisation von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	556
20310	20. 2. 1987	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes für die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmer	563
20522	20. 3. 1987	RdErl. d. Innenministers Vergütung für die Durchsuchung weiblicher Personen und für sonstige Verrichtungen in Polizeigewahrsamen	563
2160	18. 3. 1987	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Einführung eines bundeseinheitlichen Jugendgruppenleiterausweises in Nordrhein-Westfalen	564
233	23. 3. 1987	Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers Richtlinien zur Vergabestatistik der Staatshochbauverwaltung und der Finanzbauverwaltung - RiVStat NW -	564
291	10. 4. 1987	RdErl. d. Innenministers Einsatz der Automatisierten Datenverarbeitung bei der Vorbereitung und Durchführung der Volkszählung 1987	572
7817	26. 3. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien	572

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
13. 3. 1987	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Gambia, Düsseldorf	572
16. 3. 1987	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Malawi, Düsseldorf	573
17. 3. 1987	Bek. – Ungültigkeit einer Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis	573
19. 3. 1987	Bek. – Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps	573
23. 3. 1987	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	573
23. 3. 1987	Bek. – Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps und Bescheinigungen über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis	573
24. 3. 1987	Bek. – Schweizerisches Generalkonsulat, Düsseldorf	573
27. 3. 1987	Bek. – Königlich Belgisches Honorarkonsulat, Aachen	573
	Finanzminister	
	Innenminister	
28. 2. 1987	Gem. RdErl. – Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes	574
	Innenminister	
18. 3. 1987	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	574
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	574
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf	574
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
20. 3. 1987	Bek. – Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	574
20. 3. 1987	Bek. – Verlängerung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Köln/Bonn	575
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
6. 4. 1987	Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	575
10. 4. 1987	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	576
	Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	
10. 4. 1987	Bek. – Dritte Sitzung der Vertreterversammlung in der 7. Wahlperiode	576

I.

20020

Formen des Schriftverkehrs mit der Bevölkerung

RdErl. d. Innenministers v. 17. 3. 1987 – I C 2/17-10.11

Meine Anordnung vom 30. 3. 1951 (SMBL. NW. 20020) wird hiermit aufgehoben.

– MBL. NW. 1987 S. 553.

20021

3216

Öffentliches Auftragswesen

Vergabe von Aufträgen an Justizvollzugsanstalten

RdErl. d. Justizministers, zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten u. aller Landesminister v. 24. 2. 1987 – 5400 – IV B. 2

Abschnitt II Nr. 3 des RdErl. d. Justizministers, zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten u. aller Landesminister v. 12. 11. 1976 (SMBL. NW. 20021), wird wie folgt neugefaßt:

Die Aufträge sind freihändig zu erteilen (§ 3 Nr. 4 Buchstabe o) VOL/A).

Anlage Die Anlage zum RdErl. v. 12. 11. 1976 erhält folgende neue Fassung:

Verzeichnis der Eigenbetriebe der Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr.	Anschrift	Aufsichtsbehörde	Liefer- bzw. Leistungsprogramm	Bemerkungen
1	Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede I Umlostraße 100 4800 Bielefeld 14	Präsident des Justizvollzugsamts Marker Allee 46 4700 Hamm	Wäscherei Chem. Reinigung	
2	Justizvollzugsanstalt Krümede 3 4630 Bochum	Präsident des Justizvollzugsamts Marker Allee 46 4700 Hamm	Druckaufträge aller Art Briefumschläge Buchbinderarbeiten Schlosserarbeiten	einschl. Offsetdruck insbesondere Stahlrohrbetten, Stahlregale
3	Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel (Meisenhof) Lerchenstr. 4620 Castrop-Rauxel	Präsident des Justizvollzugsamts Marker Allee 46 4700 Hamm	Wäscherei	
4	Justizvollzugsanstalt Ulmenstr. 95 4000 Düsseldorf 30	Präsident des Justizvollzugsamts Blaubach 9 5000 Köln 1	Wäscherei Chem. Reinigung	
5	Justizvollzugsanstalt Krawehlstr. 59 4300 Essen 1	Präsident des Justizvollzugsamts Marker Allee 46 4700 Hamm	Wäscherei Chem. Reinigung	
6	Justizvollzugsanstalt Möhlendyck 50 4170 Geldern 1	Präsident des Justizvollzugsamts Blaubach 9 5000 Köln 1	Druckaufträge aller Art Briefumschläge Buchbinderarbeiten	einschl. Offset- und Farbdruk insbes. Broschürenfertigung
7	Justizvollzugsanstalt Eimter Str. 15 4900 Herford	Präsident des Justizvollzugsamts Marker Allee 46 4700 Hamm	Büromöbel Schlosser- und Bau- schlosserarbeiten	
8	Justizvollzugsanstalt Postfach 1263 4791 Hövelhof	Präsident des Justizvollzugsamts Marker Allee 46 4700 Hamm	Sitzmöbel Schlosser- und Bau- schlosserarbeiten	
9	Justizvollzugsanstalt Rochusstr. 350 5000 Köln 30	Präsident des Justizvollzugsamts Blaubach 9 5000 Köln 1	Wäscherei Chem. Reinigung	
10	Justizvollzugsanstalt Gartenstr. 28 4400 Münster	Präsident des Justizvollzugsamts Marker Allee 46 4700 Hamm	Buchbinderarbeiten Büromöbel Wäscherei	
11	Justizvollzugsanstalt Masurenstr. 28 5630 Remscheid 1	Präsident des Justizvollzugsamts Blaubach 9 5000 Köln 1	Gartenlauben und Vereins- heime in Holzbauweise Wäscherei Chem. Reinigung	
12	Justizvollzugsanstalt Aachener Str. 47 5308 Rheinbach	Präsident des Justizvollzugsamts Blaubach 9 5000 Köln 1	Druckaufträge aller Art Briefumschläge Buchbinderarbeiten Büromöbel Schlosser- und Bau- schlosserarbeiten Wäscherei	einschl. Offset- und Farbdruk einschl. Einbauschränke
13	Justizvollzugsanstalt Gillstr. 1 5840 Schwerte	Präsident des Justizvollzugsamts Marker Allee 46 4700 Hamm	Wäscherei Chem. Reinigung	
14	Justizvollzugsanstalt Luisenstr. 90 5200 Siegburg	Präsident des Justizvollzugsamts Blaubach 9 5000 Köln 1	Büromöbel Schlosser- und Dreharbeiten Wäscherei	einschl. Einbauschränke

Nr.	Anschrift	Aufsichtsbehörde	Liefer- bzw. Leistungsprogramm	Bemerkungen
15	Justizvollzugsanstalt Langenwiedenweg 46 4760 Werl	Präsident des Justizvoll- zugsamts Marker Allee 46 4700 Hamm	Büromöbel Drehrollstühle und -essel Schlosser- und Bauschlosserarbeiten Backwaren Wäscherei Chem. Reinigung	einschl. Einbauschränke
16	Justizvollzugsanstalt Willich I Gartenstr. 1 4156 Willich 2	Präsident des Justizvoll- zugsamts Blaubach 9 5000 Köln 1	Druckaufträge aller Art Briefumschläge Bodenbeutel Buchbinderarbeiten Gummistempel	einschl. Offsetdruck ausgenommen Dienst- stempel und verstellbare Daten- stempel
17	Justizvollzugsanstalt Willich II Gartenstr. 2 4156 Willich 2	Präsident des Justizvoll- zugsamts Blaubach 9 5000 Köln 1	Wäscherei Chem. Reinigung	

– MBl. NW. 1987 S. 553.

2010**Beglaubigung und Legalisation von Urkunden,
die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 3. 1987 - I C 2/17 - 21.163

Mein RdErl. v. 15. 11. 1959 (SMBL. NW. 2010) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 der Nr. 232 erhält folgende Fassung:

Belgien, Botsuana, der Bund der Bahamas, Fidschi, Finnland, Frankreich (auch für die überseeischen Gebiete), Griechenland, Großbritannien (auch für Gebiete, deren internationale Beziehungen Großbritannien wahrnimmt), Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Lesotho, Liechtenstein, Luxemburg, Malawi, Malta, Mauritius, Niederlande (auch für die niederländischen Antillen), Norwegen, Österreich, Portugal, Spanien, Surinam, Schweiz, Tonga, Türkei, Ungarn, USA, Zypern.

2. Nummer 3.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Urkunden, die zur Verwendung in der Volksrepublik China, in den Ländern Birma, Irak, Jordanien, Rumänien, Saudi-Arabien und Syrien bestimmt sind, müssen jedoch nach der Beglaubigung durch den zuständigen Regierungspräsidenten abschließend noch vom Bundesverwaltungsamt in 5000 Köln 1, Habsburger Ring 9-13, überbeglaubigt werden.

3. Das Verzeichnis der ausländischen konsularischen Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland, deren Amtsbezirk (A) sich auf das Land Nordrhein-Westfalen erstreckt (Anlage zum RdErl. v. 15. 11. 1959), erhält folgende Fassung:

**Verzeichnis der ausländischen konsularischen Vertretungen
in der Bundesrepublik Deutschland, deren Amtsbezirk (A.) sich auf das Land Nordrhein-Westfalen erstreckt
- Stand: März 1987 -**

Ägypten:	Konsularabteilung der Botschaft der Arabischen Republik Ägypten, Wendelstadtallee 2, 5300 Bonn 2
Äthiopien:	Konsularabteilung der Botschaft von Äthiopien, Brentanostraße 1, 5300 Bonn 1
Algerien:	Konsularabteilung der Botschaft der Demokratischen Volksrepublik Algerien, Michaelshof 10, 5300 Bonn 2
Argentinien:	Konsulat der Argentinischen Republik, Graf-Adolf-Straße 16, 4000 Düsseldorf
Australien:	Konsularabteilung der Botschaft des Australischen Bundes, Godesberger Allee 107, 5300 Bonn 2
Bangladesch:	Konsularabteilung der Botschaft der Volksrepublik Bangladesch, Bonner Straße 48, 5300 Bonn 2
Belgien:	Generalkonsulat des Königreichs Belgien, Jägerhofstraße 31, 4000 Düsseldorf Honorarkonsulat des Königreichs Belgien, Kapuzinergraben 14, 5100 Aachen A.: Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren und Heinsberg Visum- und Paßbüro des Honorarkonsulats des Königreichs Belgien, Cäcilienstraße 46, „Belgisches Haus“, 5000 Köln A.: RegBez. Köln mit Ausnahme der Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren und Heinsberg Honorarkonsulat des Königreichs Belgien, Langhansstraße 6, 5650 Solingen-Ohligs A.: Kreisfreie Städte Solingen, Remscheid und Wuppertal
Benin:	Konsularabteilung der Botschaft der Volksrepublik Benin, Rüdigerstraße 10, 5300 Bonn 2
Birma:	Konsularabteilung der Botschaft der Sozialistischen Republik Birmanische Union, Schumannstraße 112, 5300 Bonn 1
Bolivien:	Honorarkonsulat von Bolivien, Kasernenstraße 21, 4000 Düsseldorf
Brasilien:	Generalkonsulat von Brasilien, Homberger Straße 5, 4000 Düsseldorf 30 Konsularabteilung der Botschaft der Föderativen Republik Brasilien, Kennedy-Allee 74, 5300 Bonn 2 A.: Rhein-Sieg-Kreis und Stadt Bonn
Bulgarien:	Konsularabteilung der Botschaft der Volksrepublik Bulgarien, Am Büchel 17, 5300 Bonn 2
Burundi:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Burundi, Drosselweg 2, 5307 Wachtberg-Niederbachem
Ceylon:	siehe Sri Lanka
Chile:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Chile, Kronprinzenstraße 20, 5300 Bonn 2
China:	Konsularabteilung der Botschaft der Volksrepublik China, Kurfürstenallee 12, 5300 Bonn-Bad Godesberg
Costa Rica:	Honorarkonsulat der Republik Costa Rica, Am Roettgen 48, 4040 Neuss 1
Dänemark:	Konsularabteilung der Botschaft des Königreichs Dänemark, Pfälzer Straße 14, 5300 Bonn 1
Dominikanische Republik:	Generalkonsulat der Dominikanischen Republik, Heilwigstraße 125, 2000 Hamburg 20
Ecuador:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Ecuador, Koblenzer Straße 37, 5300 Bonn 2
Elfenbeinküste:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Elfenbeinküste, Königstraße 93, 5300 Bonn 1

El Salvador:	Honorarkonsulat der Republik El Salvador, Richard-Strauß-Straße 2, 5000 Köln-Lindenthal
Finnland:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Finnland, Friedorfer Straße 1, 5300 Bonn 2
Frankreich:	Konsularabteilung der Botschaft der Französischen Republik, Rheinstraße 52, 5300 Bonn 2 A.: Stadt Bonn und Kreise Euskirchen und Rhein-Sieg-Kreis Generalkonsulat der Französischen Republik, Cecilienallee 10, 4000 Düsseldorf 30 A.: Landesgebiet außer Stadt Bonn und Kreise Euskirchen und Rhein-Sieg-Kreis
Gabun:	Konsularabteilung der Botschaft der Gabunischen Republik, Kronprinzenstraße 52, 5300 Bonn 2
Ghana:	Konsularabteilung der Botschaft der Ghanaischen Republik, Rheinallee 56, 5300 Bonn 2
Griechenland:	Generalkonsulat der Republik Griechenland, Kaiserstraße 68, 4600 Dortmund A.: RegBez. Arnsberg, Münster und Detmold mit Ausnahme des Kreises Minden-Lüb- becke Generalkonsulat der Republik Griechenland, Kaiserstraße 30 a, 4000 Düsseldorf A.: RegBez. Düsseldorf Generalkonsulat der Republik Griechenland, Tunisstr. 19, 5000 Köln A.: RegBez. Köln Generalkonsulat der Republik Griechenland, Podbielskistraße 34, 3000 Hannover A.: Aus dem Land Nordrhein-Westfalen der Kreis Minden-Lübbecke
Großbritannien:	Generalkonsulat des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, Georg-Glock-Straße 14, Nordsternhaus, 4000 Düsseldorf 30
Guatemala:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Guatemala, Zietenstraße 16, 5300 Bonn 2 A.: RegBez. Köln Honorarkonsulat der Republik Guatemala, Lindemannstraße 18, 4000 Düsseldorf A.: RegBez. Arnsberg und Düsseldorf
Guinea:	Konsularabteilung der Botschaft der Revolutionären Volksrepublik Guinea, Rochusweg 50, 5300 Bonn 1
Haiti:	Generalkonsulat der Republik Haiti, Haynstraße 2, 2000 Hamburg 20
Honduras:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Honduras, Übierstraße 1, 5300 Bonn 2 Generalkonsulat der Republik Honduras, An der Alster 21, 2000 Hamburg 1
Indien:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Indien, Baunscheidtstraße 7, 5300 Bonn 1
Indonesien:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Indonesien, Bernkastler Straße 2, 5300 Bonn 2
Irak:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Irak, Dürenstraße 33, 5300 Bonn 2
Iran:	Konsularabteilung der Botschaft der Islamischen Republik Iran, Godesberger Allee 133-137, 5300 Bonn 2
Irland:	Konsularabteilung der Botschaft von Irland, Godesberger Allee 119, 5300 Bonn 2
Island:	Honorarkonsulat der Republik Island, Otto-Hahn-Straße 2, 4006 Erkrath 1 A.: RegBez. Düsseldorf, Detmold und Münster Honorarkonsulat der Republik Island, Spitzwegstraße 16, 5000 Köln 41 A.: RegBez. Arnsberg und Köln
Israel:	Konsularabteilung der Botschaft des Staates Israel, Simrockstraße 2, 5300 Bonn 2

- Italien:** Konsularabteilung der Botschaft der Italienischen Republik,
Seufertstraße 1, 5300 Bonn 2
Generalkonsulat der Italienischen Republik,
Universitätsstraße 81, 5000 Köln-Lindenthal
A.: RegBez. Köln mit Ausnahme der Stadt Bonn, RegBez.: Düsseldorf sowie die Kreise
Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Kreise Olpe und Siegen des RegBez. Arnsberg
Konsulat der Italienischen Republik,
Göbenstraße 14, 4600 Dortmund
A.: RegBez. Münster, Detmold, Arnsberg mit Ausnahme des Hochsauerlandkreises,
des Märkischen Kreises, der Kreise Olpe und Siegen
- Japan:** Konsularabteilung der Japanischen Botschaft,
Bundeskanzlerplatz, Bonn-Center H I-701, 5300 Bonn 1
A.: RegBez. Köln
Japanisches Generalkonsulat,
Immermannstraße 45, 4000 Düsseldorf
A.: Landesgebiet mit Ausnahme des RegBez. Köln
- Jemen:** Konsularabteilung der Botschaft der Jemenitischen Arabischen Republik,
Godesberger Allee 125, 5300 Bonn 2
- Jordanien:** Konsularabteilung der Botschaft des Haschemitischen Königreichs Jordanien,
Beethovenallee 21, 5300 Bonn 2
Honorarkonsulat des Haschemitischen Königreichs Jordanien,
Poststraße 7, 4000 Düsseldorf
- Jugoslawien:** Konsularabteilung der Botschaft der Sozialistischen Förderativen Republik Jugosla-
wien,
Schloßallee 5, 5300 Bonn 2
A.: RegBez. Köln
Konsulat der Sozialistischen Förderativen Republik Jugoslawien,
Lindemannstraße 5, 4000 Düsseldorf
A.: RegBez. Düsseldorf und Münster
Konsulat der Sozialistischen Förderativen Republik Jugoslawien,
Penningskamp 3, 4600 Dortmund-Hörde
A.: RegBez. Arnsberg und Detmold
- Kamerun:** Konsularabteilung der Botschaft der Republik Kamerun,
Rheinallee 53, 5300 Bonn 2
Honorarkonsulat von Kamerun*),
Marienstraße 10, 4000 Düsseldorf
- Kanada:** Konsularabteilung der Botschaft von Kanada,
Godesberger-Allee 119, 5300 Bonn 1,
A.: RegBez. Köln
Generalkonsulat von Kanada,
Immermannstraße 3, 4000 Düsseldorf
A.: Landesgebiet mit Ausnahme des RegBez. Köln
- Katar:** Konsularabteilung der Botschaft des Staates Katar,
Brunnenallee 6, 5300 Bonn 2
- Kenia:** Konsularabteilung der Botschaft der Republik Kenia,
Villichgasse 17, 5300 Bonn 2
- Kolumbien:** Konsularabteilung der Botschaft der Republik Kolumbien,
Friedrich-Wilhelm-Straße 35, 5300 Bonn 1
- Korea:** Konsularabteilung der Botschaft der Republik Korea,
Adenauerallee 124, 5300 Bonn 1
- Kuba:** Konsularabteilung der Botschaft der Republik Kuba,
Kennedyallee 22-24, 5300 Bonn 2
- Kuweit:** Konsularabteilung der Botschaft des Staates Kuweit,
Godesberger Allee 77-79, 5300 Bonn 2
- Lesotho:** Konsularabteilung der Botschaft des Königreichs Lesotho,
Godesberger Allee 50, 5300 Bonn 2
- Libanon:** Konsularabteilung der Botschaft der Libanesischen Republik,
Rheinallee 27, 5300 Bonn 2
- Liberia:** Honorarkonsulat der Republik Liberia,
Golzheimer Platz 3, 4000 Düsseldorf 30

*) Legalisationsanträge sind bei der Botschaft einzureichen und laufen über das zuständige Konsulat an die Antragsteller zurück.

Libyen:	Konsularabteilung des Volksbüros der Sozialistischen Libysch-Arabischen Volks-Dschamahirija, Beethovenallee 12 a, 5300 Bonn 2
Luxemburg:	Konsularabteilung der Botschaft des Großherzogtums Luxemburg, Adenauerallee 110, 5300 Bonn 1 Honorarkonsulat des Großherzogtums Luxemburg, Frankenberger Straße 27, 5100 Aachen
Madagaskar:	Honorargeneralkonsulat der Demokratischen Republik Madagaskar, Schadowplatz 14, 4000 Düsseldorf
Malawi:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Malawi, Am Bundeskanzlerplatz (Bonn-Center H I - 1103), 5300 Bonn 1
Malaysia:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Malaysia, Mittelstraße 43, 5300 Bonn 2
Mali:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Mali, Luisenstraße 54, 5300 Bonn 2
Marokko:	Konsularabteilung der Botschaft des Königreichs Marokko, Gotenstraße 7-9, 5300 Bonn 2 Generalkonsulat des Königreichs Marokko, Cecilienallee 14, 4000 Düsseldorf
Mexiko:	Konsularabteilung der Botschaft der Vereinigten Mexikanischen Staaten, Eugen-Langen-Straße 10, 5000 Köln 51
Neuseeland:	Konsularabteilung der Botschaft von Neuseeland, Bundeskanzlerplatz (Bonn-Center H I - 902), 5300 Bonn 1
Nicaragua:	Generalkonsulat der Botschaft Nicaragua, Harvestehuder Weg 78 b, 2000 Hamburg 13
Niederlande:	Konsularabteilung der Botschaft des Königreichs der Niederlande, Sträßchensweg 2, 5300 Bonn 1 A.: Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis Generalkonsulat des Königreichs der Niederlande, Georg-Glock-Straße 14, 4000 Düsseldorf 30 A.: Landesgebiet mit Ausnahme der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises
Niger:	Honorarkonsulat der Republik Niger, Dürenstraße 9, 5300 Bonn 2
Nigeria:	Konsularabteilung der Botschaft der Bundesrepublik Nigeria, Goldbergweg 13, 5300 Bonn 2
Norwegen:	Konsularabteilung der Botschaft des Königreichs Norwegen, Mittelstraße 43, 5300 Bonn 2 Honorargeneralkonsulat des Königreichs Norwegen, Karl-Arnold-Platz 3, 4000 Düsseldorf
Österreich:	Österreichisches Generalkonsulat, Cecilienallee 43 a, 4000 Düsseldorf 30 Österreichisches Honorarkonsulat, Striegauerstraße 1, 4800 Bielefeld A.: RegBez. Detmold und Münster Österreichisches Honorarkonsulat, Glockengasse 1, 5000 Köln 1 A.: RegBez. Köln
Oman:	Konsularabteilung der Botschaft des Sultanats Oman, Lindenallee 11, 5300 Bonn 2
Pakistan:	Konsularabteilung der Botschaft der Islamischen Republik Pakistan, Rheinallee 24, 5300 Bonn 2
Panama:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Panama, Lützowstraße 1, 5300 Bonn 2 A.: Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis Honorarkonsulat der Republik Panama, Gereonstraße 17-23, 5000 Köln A.: RegBez. Köln Honorarkonsulat der Republik Panama, Hebbelstraße 20, 4000 Düsseldorf A.: RegBez. Düsseldorf, Münster, Arnsberg und Detmold
Paraguay:	Generalkonsulat der Republik Paraguay, Heilwigstraße 123 I, 2000 Hamburg 20

Peru:	Honorarkonsulat der Republik Peru, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Philippinen:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik der Philippinen, Argelanderstraße 1, 5300 Bonn 1 Honorarkonsulat der Republik der Philippinen, Elisabethstr. 52 a, 4000 Düsseldorf 1
Polen:	Konsularabteilung der Botschaft der Volksrepublik Polen, Leyboldstraße 74, 5000 Köln 51
Portugal:	Generalkonsulat der Portugiesischen Republik, Graf-Adolf-Straße 16, 4000 Düsseldorf A.: Landesgebiet mit Ausnahme der RegBez. Detmold und Münster Generalkonsulat der Portugiesischen Republik, Hasetorwall 18, 4500 Osnabrück A.: RegBez. Detmold und Münster
Rumänien:	Konsularabteilung der Botschaft der Sozialistischen Republik Rumänien, Legionsweg 14, 5300 Bonn 1
Sambia:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Sambia, Mittelstraße 39, 5300 Bonn 2
San Marino:	Honorargeneralkonsulat von San Marino, Frankfurter Straße 180-186, 5202 Hennes/Sieg
Saudi-Arabien:	Konsularabteilung der Botschaft des Königreichs Saudi-Arabien, Godesberger Allee 40-42, 5300 Bonn 2
Schweden:	Konsularabteilung der Botschaft des Königreichs Schweden, An der Heussallee 2-10, 5300 Bonn 1 Honorarkonsulat des Königreichs Schweden, Königsallee 46, 4000 Düsseldorf
Schweiz/Liechtenstein:	Generalkonsulat der Schweiz, Cecilienallee 17, 4000 Düsseldorf 30
Senegal:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Senegal, Argelanderstraße 3, 5300 Bonn 1
Singapur:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Singapur, Ubierstraße 45, 5300 Bonn 2
Somalia:	Konsularabteilung der Botschaft der Demokratischen Republik Somalia, Hohenzollernstraße 12, 5300 Bonn 2
Spanien:	Generalkonsulat des Königreichs Spanien, Hombberger Straße 16, 4000 Düsseldorf 30
Sri Lanka: (früher Ceylon)	Konsularabteilung der Botschaft der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka, Rolandstraße 52, 5300 Bonn 2
Sudan:	Botschaft der Republik Sudan, Koblenzer Straße 99, 5300 Bonn 2
Südafrika:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Südafrika, Auf der Hostert 3, 5300 Bonn 2 Generalkonsulat der Republik Südafrika, Harvestehuder Weg 37, 2000 Hamburg 13
Swasiland:	Honorargeneralkonsulat des Königreichs Swasiland, Worringer Straße 59, 4000 Düsseldorf
Syrien:	Konsularabteilung der Botschaft der Arabischen Republik Syrien, Am Kurpark 2, 5300 Bonn 2
Thailand:	Konsularabteilung der Botschaft des Königreichs Thailand, Ubierstraße 65, 5300 Bonn 2 Honorarkonsulat des Königreichs Thailand, Königsallee 27, 4000 Düsseldorf
Togo:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Togo, Beethovenallee 13, 5300 Bonn 2
Tschad:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Tschad, Rheinallee 34, 5300 Bonn 2
Tschechoslowakei:	Konsular- und Visaabteilung der Botschaft der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, Ferdinandstraße 27, 5300 Bonn 1

Türkei:	Generalkonsulat der Republik Türkei, Luxemburger Straße 285, 5030 Hürth A.: RegBez. Köln Generalkonsulat der Republik Türkei, Alfredstraße 307, 4300 Essen-Bredeney, A.: RegBez. Ainsberg, Detmold, Münster sowie die kreisfreien Städte Essen und Mülheim a. d. Ruhr Generalkonsulat der Republik Türkei, Cecilienallee 41, 4000 Düsseldorf 30 A.: RegBez. Düsseldorf mit Ausnahme der kreisfreien Städte Essen und Mülheim a. d. Ruhr
Tunesien:	Konsularabteilung der Botschaft der Tunesischen Republik, Rüngsdorfer Straße 6, 5300 Bonn 2
Uganda:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Uganda, Dürenstraße 44, 5300 Bonn 2
Ungarn:	Konsularabteilung der Ungarischen Volksrepublik, Turmstraße 30, 5300 Bonn 2
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR)	Konsularabteilung der Botschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Waldstraße 42, 5300 Bonn 2
Uruguay:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Uruguay, Gotenstraße 1-3, 5300 Bonn 2, A.: Stadt Bonn Honorarkonsulat der Republik Uruguay, Wagnerstraße 28, 4000 Düsseldorf A.: Landesgebiet mit Ausnahme der Stadt Bonn
Venezuela:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Venezuela, Am Arndtplatz 16, 5300 Bonn 2
Vereinigte Arabische Emirate:	Konsularabteilung der Botschaft der Vereinigten Arabischen Emirate, Erste Fährgasse 6, 5300 Bonn 1
Vereinigte Staaten von Amerika:	Konsularabteilung der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, Deichmanns Aue, 5300 Bonn 2 A.: Stadt Bonn Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika, Cecilienallee 5, 4000 Düsseldorf 30 A.: Landesgebiet mit Ausnahme der Stadt Bonn
Zaire:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Zaire, Im Meisengarten 133, 5300 Bonn 2
Zypern:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Zypern, Kronprinzenstraße 58, 5300 Bonn 2

20310

Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes für die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmer

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 2. 1987 -
B 4000 - 1.93 - IV 1

Bei den am 9. Januar 1987 abgeschlossenen Tarifverhandlungen, die zur Änderung zahlreicher Tarifverträge geführt haben (vgl. Bekanntgabe der Änderungstarifverträge vom 9. Januar 1987 mit Gem. RdErl. v. 30. 1. 1987 - SMBl. NW. 20310 u. a.), sind auch die tarifvertraglichen Folgerungen aus der Einführung des Erziehungsurlaubs durch das Bundeserziehungsgeldgesetz gezogen worden. Die Hinweise, die ich zur Durchführung der Vorschriften über den Erziehungsurlaub für die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmer im RdErl. v. 5. 2. 1986 (SMBl. NW. 20310) gegeben habe, werden im Einvernehmen mit dem Innenminister zur Anpassung an die neue Rechtslage wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt IV Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. **Bewährungsaufstieg (§ 23a BAT/Nr. 5 Abschn. B der Vorbemerkungen zu allen Lohngruppen des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II)**

Die Unterbrechung der Bewährungszeit durch einen Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz führt nicht zum Verlust der vorher abgeleisteten Bewährungszeit (§ 23a Satz 2 Nr. 4 Satz 2 BAT bzw. Nr. 5 Abschn. B Satz 3 der Vorbemerkungen zu allen Lohngruppen des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II).

Die Zeit des Erziehungsurlaubs wird jedoch auf die Bewährungszeit nicht angerechnet. Das gilt auch dann, wenn während des Erziehungsurlaubs eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird.

2. Abschnitt IV Nr. 11 erhält folgende Fassung:

11. **Urlaubsgeld nach den Urlaubsgeldtarifverträgen**

Das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers, der Erziehungsurlaub in Anspruch genommen hat, bleibt während des Erziehungsurlaubs bestehen. Die Anspruchsvoraussetzungen in den jeweiligen § 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Nr. 1 und 2 der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld werden deshalb durch die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub nicht berührt. Für ein Ausbildungsverhältnis gilt dies entsprechend.

Nach § 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Nr. 3 der Tarifverträge ist weitere Anspruchsvoraussetzung für das Urlaubsgeld, daß der Arbeitnehmer bzw. Auszubildende mindestens für einen Teil des Monats Juli des laufenden Jahres Anspruch auf Bezüge hat. Ist diese Voraussetzung nur wegen Ablaufs der Bezugsfrist für die Krankenbezüge, des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat (§ 1 Abs. 1 Unterabs. 2 der Urlaubsgeldtarifverträge).

Ist auch diese Voraussetzung nur wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nicht erfüllt, steht Urlaubsgeld dennoch zu, wenn die Arbeit bzw. Ausbildung in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Erziehungsurlaub noch in demselben Kalenderjahr wieder aufgenommen wird. Dabei ist es unschädlich, wenn die Arbeit bzw. Ausbildung am ersten Arbeitstag bzw. Ausbildungstag nach Ablauf der Schutzfristen oder des Erziehungsurlaubs lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaub noch nicht aufgenommen werden konnte. In diesen Fällen genügt es, wenn sie am ersten Arbeitstag nach Wegfall eines solchen Hinderungsgrundes und noch im laufenden Kalenderjahr wieder aufgenommen worden ist.

Wird die Arbeit nicht wieder aufgenommen - z. B. wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder wegen eines Sonderurlaubs unter Verzicht auf die Bezüge - oder wird sie erst im folgenden Kalenderjahr wieder aufgenommen, entsteht kein Anspruch auf Urlaubsgeld.

3. In Abschnitt IV Nr. 12 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

Der Erziehungsurlaub berührt die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 der Zuwendungstarifverträge nicht. Auf die Höhe der Zuwendung nach § 2 dieser Tarifverträge wirkt sich ein Erziehungsurlaub bis zur Vollendung des zehnten Lebensmonats des Kindes nicht mindernd aus.

4. Dem Abschnitt IV wird folgende Nr. 15 angefügt:

15. **Absenkung der Eingangsbezahlung**

Bei Angestellten, deren Vergütung nach Nr. 3 meines RdErl. v. 27. 12. 1983 (SMBl. NW. 20310) abzusinken ist, wird die Zeit des Erziehungsurlaubs bis zur Vollendung des zehnten Lebensmonats des Kindes auf die drei- bzw. vierjährige Absenkungszeit angerechnet.

5. Abschnitt V Nr. 3.11 erhält folgende Fassung:

3.11 **Zuwendung**

Eine Zuwendung nach den Zuwendungs-Tarifverträgen steht aus der Teilzeitbeschäftigung nicht zu. Das ergibt sich für Angestellte aus dem Eingangssatz zum Geltungsbereich des Zuwendungs-TV für Angestellte, für Arbeiter aus der besonderen Regelung in § 1 Abs. 6 Zuwendungs-TV Arbeiter.

Von der allgemeinen Ermächtigung in Nr. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Zuwendungs-TV Angestellte (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 - SMBl. NW. 203304) und in Nr. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Zuwendungs-TV Arbeiter (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 - SMBl. NW. 203314) ist für die Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubs kein Gebrauch zu machen.

- MBl. NW. 1987 S. 563.

20522

Vergütung für die Durchsuchung weiblicher Personen und für sonstige Verrichtungen in Polizeigewahrsamen

RdErl. d. Innenministers v. 20. 3. 1987 - IV D 1 - 884

Mein RdErl. v. 4. 5. 1972 (SMBl. NW. 20522) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Vergütung für die Durchsuchung von Frauen und für sonstige Verrichtungen im Polizeigewahrsam.

2. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Nach der Polizeigewahrsamsordnung dürfen Frauen nur von Frauen durchsucht werden.

3. In Nrn. 2.1 und 2.2 ist das Wort „Kriminalbeamtinnen“ durch das Wort „Polizeibeamtinnen“ zu ersetzen.

4. Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Die in Nrn. 2.1 und 2.2 aufgeführten Personen dürfen für Durchsuchungen und Verrichtungen im Polizeigewahrsam nur herangezogen werden, wenn Polizeibeamtinnen nicht zur Verfügung stehen.

5. Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.

- MBl. NW. 1987 S. 563.

2160

**Einführung
eines bundeseinheitlichen
Jugendgruppenleiterausweises in
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 3. 1987 - IV B 4 - 6400.1

Nr. 24 meines RdErl. v. 31. 1. 1984 (SMBL NW. 2160) erhält folgende Fassung:

Der Qualifikation des Jugendgruppenleiters ist § 1 Abs. 4 und 5 des Sonderurlaubsgesetzes vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 788), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 211), - SGV. NW. 216 - zugrunde zu legen.

- MBL NW. 1987 S. 564.

233

**Richtlinien
zur Vergabestatistik der Staatshochbauverwaltung
und der Finanzbauverwaltung - RIVStat NW -**

Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr - VI A 3 - 0 1070 - 4 - u. d. Finanzministers - 0 1070 - 4 - II D 4 -
v. 23. 3. 1987

1 Umfang der Vergabestatistik

- 1.1 Die Vergabestatistik erfaßt alle Vergaben (Auftragserteilungen) im Zuständigkeitsbereich der Staatshochbauverwaltung und der Finanzbauverwaltung für Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen, die
- aus den Haushaltsmitteln der Titel 517 10, 519 10, 519 20, 519 30, der Gruppe 521, der Titel der Hauptgruppe 7 und der Obergruppen 81 und 89
 - von sonstigen juristischen Personen (Land) des öffentlichen oder privaten Recht finanziert werden.

Anlage 1 1.2 Ein Vergabestatistikbogen (Formblattmuster EFB-VStat) ist auszufüllen

- 1.2.1 für jede einzelne Vergabe (nach Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung oder freihändig), die mit der Auftragserteilung oder Nachtragsvereinbarung abschließt, wenn die im Auftragschreiben bezifferte Auftragssumme mehr als 20 000,- DM beträgt.
- 1.2.2 monatsweise gesammelt für
- alle Vergaben (nach Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung oder freihändig), die mit einer Auftragserteilung, ggf. Nachtragsvereinbarung, abschließen, wenn die im Auftragschreiben bezifferte Auftragssumme der einzelnen Vergabe nicht mehr als 20 000,- DM beträgt, und zwar für Nutznießer Land (Zeile 03 Felder 7 bis 9 des Vergabestatistikbogens),
 - alle Einzelaufträge im Rahmen von Zeitverträgen (vgl. VHB-Richtlinie zu § 5 VOB/A).

- 1.3 Werden Leistungen nach Teillosen getrennt vergeben, so ist für jedes Teillos ein Vergabestatistikbogen auszufüllen.
- 1.4 Bei Nachtragsvereinbarungen (vgl. VHB-Richtlinie Nr. 3.2 zu § 1 VOB/B und Nr. 3 zu § 2 VOB/B) ist jeweils ein Vergabestatistikbogen auszufüllen. Dabei sind die Merkmale des Hauptauftrages zu erfassen, ausgenommen Zeile 01, Felder 4 und 5, Zeilen 02, 11 und 14 (vgl. hierzu die jeweiligen Erläuterungen).

2 Kennzeichnung

- Jeder Vergabestatistikbogen ist zu kennzeichnen mit
- der Dienststellen-Kenn-Nummer
 - der Auftrags-Nummer - ausgenommen bei Sammelmeldungen -
 - dem Jahr und Monat der Vergabe

3 Verfahren

Die Urschriften der Vergabestatistikbogen sind von den Bauämtern bis zum 10. jeden Kalendermonats für den vorausgegangenen Kalendermonat bei der vorgesetzten technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz vorzulegen. Die Durchschriften der Vergabestatistikbogen verbleiben bei den Bauämtern. T.

Die technischen Aufsichtsbehörden in der Mittelinstanz prüfen die eingegangenen Vergabestatistikbogen auf Vollständigkeit hinsichtlich der berichtenden Bauämter und liefern sie bis zum darauffolgenden 20. jeden Kalendermonats für den vorausgegangenen Kalendermonat an das T.

Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft
Frankfurter Straße 29-31
Postfach 5171
6236 Eschborn 1.

Die Vergabestatistikbogen sind mit einem kurzen Anschreiben zu übersenden, das im Regelfall nur die Zahl der mitgegebenen Vergabestatistikbogen angibt.

Haben in einem Monat keine Vergaben stattgefunden, so ist fristgerecht Fehlanzeige zu erstatten.

4 Verhältnis zu anderen statistischen Erhebungen

Für die Hochbaustatistik verbleibt es bei der zweifachen Erfassung, nämlich

- Statistik der Baugenehmigungen, Baufertigstellungen, des Bauabgangs und des Bauüberhangs mit den vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW zur Verfügung gestellten Erhebungsvordrucken nach dem 2. BauStatG;
- Vergabestatistik der Staatlichen Hochbauverwaltung.

5 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.

6 Der RdErl. d. Finanzministers v. 5. 11. 1977 (SMBL NW. 233) wird aufgehoben.

Anlage 1

EFB-VStat
(Vergabestatistik)

Beim Ausfüllen Richtlinien zur Vergabestatistik der Finanzbauverwaltungen (VHB Teil V) beachten! Eintragungen nur in stark umrandete Felder!

01		Bauamt	Kenn-Nummer						Jahr	Monat
			Dienst.-Kenn.-Nr.		Auftrags-Nummer					
		1	2	3	4	5	6	7	8	
02	Auftrag	Auftragssumme DM			Auftrags- summe ohne USt	Mindestbetrag nicht beauftragt	Nachtrags- verein- barung			
		1	2	3	4	5	6	7	8	
03	Nutznießer	Zivilbauten	NATO- Infrastruktur	Bund	Stationie- rungs- ströme	Zivilschutz	Dritte	Land	andere Landes- bauten	Dritte
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
04	Leistungen	Tiefbau	Errichten, Erschließen, Außen- anlagen	Rohbau	Installationen u. betriebs- technische Anlagen	Sonstiger Ausbau	Sonstige Leistungen			
		1	2	3	4	5	6			
05	Vertragsgrundlage	VOB	VOL	andere						
		1	2	3						
06	vereinbarter Preisvorbehalt	Lohnpreis- klausel	Stoffpreis- klausel	andere Preisvor- behalte						
		1	2	3						
07	Vergabesitz	Öffentliche Aus- schreibung	Beschränkte nach öff. Teilnahme- Wettbewerb	Ausschreibung ohne öff. Teilnahme- Wettbewerb	nach Aufhebung	Freihändige Vergabe mit Wettbewerb mit öff. Teil- nahmewett- bewerb	sonst. Ange- botswettbe- werb	ohne Wett- bewerb		
		1	2	3	4	5	6	7		
08	Auftragnehmer ist	Einzel- unternehmer	Arbeits- gemeinschaft	General- unternehmer						
		1	2	3						
09	Auftragnehmer gehört zu	Handwerk	Industrie	Handel	Versorg.- Unternehmen	Sonstige				
		1	2	3	4	5				
10	Auftragnehmer ist bevorzugter Bewerber	aus Berlin (W)	aus dem Zonen- randgebiet	Vertriebsber.	Pflichtling	Verfolgter	Evaluierter	Schwerbe- hinderen- verfälschte	Blinden- verfälschte	
		1	2	3	4	5	6	7	8	
11	Bevorzugter Bewerber	gewählter Mehrpreis DM		Eintritts- verfahren						
		1		2						
12	Auftragnehmer ist ausländischer Bewerber aus	der EG	anderem Staat	Nationalität der						
		1	2	3						
13	Nationalität Stationierungsstellen	US	Belg.	Brit.	Kanad.	Frankr.	NL			
		1	2	3	4	5	6			
14	Wettbewerb	Zelle 07 Sp. 1 angeforderte Verdingungs- unterlagen Anzahl		Zelle 07 Sp. 2 und 3 aufgeford. Bewerber Anzahl		eingereichte Angebote Anzahl				
		1		2		3		4		
15	Sammelmeldung	Bund	Land	Anzahl Kleinanfr.	Gesamtauftragssumme DM					
		1	2	3	4					
16	Bemerkungen									

**Erläuterungen
zum Vergabestatistikbogen der Staatshochbauverwaltung
und der Finanzbauverwaltung**

Vergabestatistikbogen-Zeile	Feld	Erläuterungen
01		Die erforderlichen Eintragungen sind vorzunehmen.
	1	Bezeichnung des Bauamtes
	2	Dienststellen-Kenn-Nummer Die Dienststellen-Kenn-Nummer ist die gemäß Anlage 4 zu den RiVStat NW festgesetzte Nummer. Sie darf nur mit Zustimmung des MSWV und des FM geändert oder ergänzt werden.
	3	Auftrags-Nummer Die Auftrags-Nummer ist die Nummer, die im Auftragsschreiben – EVM – (B/L) Atr – (VHB Teil II) eingesetzt ist. Bei Nachtragsvereinbarungen ist hier die Auftrags-Nummer des Hauptauftrages einzusetzen.
	4, 5	Jahr und der Monat des Auftragsschreibens EVM (B/L) Atr (VHB Teil II). Bei Nachtragsvereinbarungen ist das Jahr und der Monat des EFB-Nach (VHB Teil III) einzutragen.
02		Das zutreffende Feld ist anzukreuzen.
	1	Die im Auftragsschreiben – EVM (B/L) Atr (VHB Teil II), ggf. EFB-Nach (VHB Teil III) – angegebene Auftragssumme ist auf volle DM gerundet einzutragen. Bei Nachtragsvereinbarungen ist die Differenz zwischen ursprünglicher und neuer Auftragssumme einzutragen. Bei Sammelmeldungen ist nichts einzutragen (vgl. Erläuterungen zu Zeile 15) Handelt es sich bei dem Auftrag um einen Teil (Los) eines Gesamtauftrages, so ist zusätzlich in Zeile 16 (Bemerkungen) die Auftragssumme des Gesamtauftrages mit dem Vorsatz „Gesamtauftragssumme“ einzutragen.
	2	Enthält die im Auftragsschreiben angegebene Auftragssumme keine Umsatzsteuer, z. B. bei Leistungen, die aus Heimatmitteln der Stationierungstreitkräfte bezahlt werden, ist dieses Feld anzukreuzen.
	3	Das Feld ist anzukreuzen, wenn auf das Angebot des Mindestbieters/mehrerer Mindestbieter gem. § 25 Nr. 2 Abs. 2 VOB/A bzw. § 25 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A der Zuschlag nicht erteilt wurde. Maßgebend ist die im Auftragsschreiben genannte Auftragssumme (bei Vergabe nach Teillosen vgl. Nr. 1.3 der RiVStat). Bei Nachtragsvereinbarungen ist dieses Feld nicht anzukreuzen.
	4	Bei Nachtragsvereinbarungen ist dieses Feld anzukreuzen.
03		Das zutreffende Feld ist anzukreuzen.
	1	entfällt
	2	entfällt
	3	entfällt
	4	entfällt
	5	entfällt
	6	entfällt
	7	Land/Hochschulbauten Baumaßnahmen für Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind; z. B. Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen.
	8	andere Landesbauten Baumaßnahmen, die aus Mitteln des Landeshaushalts finanziert werden und nicht im Feld 7 erfaßt sind.
	9	Land/Dritte Baumaßnahmen, die von landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts finanziert werden.
		Bei mehreren Nutznießern sind die zutreffenden Felder anzukreuzen. Hierbei ist zusätzlich in der Zeile 16 der jeweilige Anteil des Nutznießers einzutragen, z. B.: Bund/Zivilbauten 0,4 andere Landesbauten 0,6

Vergabestatistikbogen-Zeile	Feld	Erläuterungen
04		Von den Feldern 1-6 ist nur ein Feld anzukreuzen, bei gemischten Leistungen entsprechend der überwiegenden Leistung. Lieferungen oder sonstige Leistungen (z.B. Transportleistungen) sind der Art von Leistungen zuzurechnen, zu deren Ausführung sie bestimmt sind. Werden Leistungen zusammengefaßt vergeben, so ist das Feld mit dem Leistungsbereich anzukreuzen, dem der Auftragnehmer zuzuordnen ist.
	1	Tiefbau Straßenbauten mit Erdbauten, Unterbauten, Deckenbauten, Entwässerungsbauten wie Drainagen, Straßengräben, Durchlässe, Straßentunnels, Böschungsbefestigungen, Stütz- und Futtermauern, Bürgersteige, Leitstreifen, Leitsteine, Leitpfähle, Leitplanken, Bepflanzung, Straßenbrücken aus Stahl, Stahlbeton, Holz, Mauerwerk u.a. Bauarbeiten für Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung, für Abwasserableitung und -behandlung; Tiefbauten für Fernmelde- und Bahnanlagen, Flugplätze, Tankanlagen, Radaranlagen (ohne technische Ausrüstung), Sportplatzanlagen aller Art, Arbeiten zur Hangsicherung, Parkplätze.
	2	Herrichten, Erschließen und Außenanlagen Abräumen von Einfriedungen und Hindernissen, Sichern von zu erhaltendem Bewuchs, Abbrechen von Bauwerken oder Bauteilen, Beseitigungen von Verkehrsanlagen, Abtrennen von Versorgungs- und Abwasserleitungen, Sicherung von Oberboden, Bodenbewegungen, Herrichten der Geländeoberfläche, Planieren, Sonstige Herrichtungskosten; nicht öffentliche Erschließung, wie Abwasseranlagen/Kanalisation, Wasserversorgung, Fernwärmeversorgung, Gasversorgung, Elektrische Stromversorgung, Fernmeldetechnik; Grünflächen, Zäune einschließlich Türen und Tore, Mauern einschließlich Türen und Tore und Schranken.
	3	Rohbau*) Mauerarbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten, Naturwerksteinarbeiten, Betonwerksteinarbeiten, Zimmer- und Holzbauarbeiten, Stahlbauarbeiten, Abdichtung gegen nichtdrückendes und drückendes Wasser, Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten, Putz- und Stuckarbeiten, Gerüstarbeiten.
	4	Installation und betriebstechnische Anlagen Klempnerarbeiten, Lüftungs- und Klimatechnische Anlagen, Heizungs- und Brauchwassererwärmungsanlagen, Gas-, Wasser- und Installationsarbeiten, Elektrische Kabel- und Leitungsanlagen, Blitzschutzanlagen, Förderanlagen, Maschinen und Apparate, sonstige betriebliche Einbauten und Beleuchtung.
	5	sonstiger Ausbau*) Fliesen- und Plattenarbeiten, Estricharbeiten, Asphaltbelagarbeiten, Tischlerarbeiten, Parkettarbeiten, Rollladenarbeiten, Metallbauarbeiten, Schlosserarbeiten, Verglasungsarbeiten, Anstricharbeiten, Tapezierarbeiten, Einbaumöbel, Schutzgerät, Hygienegerät, Beschriftung und Schilder.
	6	sonstige Leistungen Leistungen (Arbeiten), die sich ausnahmsweise nicht in einem der in den Feldern 1 bis 5 bezeichneten Arten zuteilen lassen.
05		Das zutreffende Feld ist anzukreuzen.
	3	Dieses Feld ist nur für die Ausnahmefälle vorgesehen, in denen wegen der Eigenart der vorgegebenen Leistungen weder VOB noch VOL zur Vertragsgrundlage gemacht werden kann, z.B. Erschließungsbeiträge.
06		Das zutreffende Feld (ggf. mehrere) ist anzukreuzen. Die Vereinbarung einer Preisbemessungsklausel für Nicht Eisenmetalle gilt nicht als Preisvorbehalt.
	1	Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn eine Lohnpreisgleitklausel nach EVM(B)Erg LGI (VHB Teil II), vereinbart worden ist.
	2	Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn eine Stoffpreisgleitklausel nach EVM(B)Erg StGI (VHB Teil II) vereinbart worden ist.

*) In Anlehnung an die gewerkespezifischen Abgrenzungen der amtlichen Statistik für die Baupreisindizes

Vergabestatistikbogen-Zeile	Feld	Erläuterungen
07		Es ist eines der Felder 1 bis 7 anzukreuzen. Bei beschränkter Ausschreibung ist zu unterscheiden: - ob ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb – z.B. Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der EG – der Ausschreibung vorausgegangen ist (Feld 2) oder - ob ein derartiger Teilnahmewettbewerb nicht stattgefunden hat (Feld 3) Bei freihändiger Vergabe ist zu unterscheiden, ob vergeben wird auf Grund - der Ergebnisse einer vorangegangenen, jedoch aufgehobenen Ausschreibung (Feld 4) - eines vorangegangenen öffentlichen Teilnahmewettbewerbs – z.B. durch Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der EG – (Feld 5) - formloser Beiziehung von zwei oder mehr Angeboten (Feld 6) oder ob der Vergabe keinerlei Wettbewerb vorangegangen ist (Feld 7). Freihändige Vergabe mit Wettbewerb – nach Aufhebung – (Feld 4) liegt auch vor, wenn der Auftrag freihändig an einen Bewerber vergeben wird, der bei der vorangegangenen (aufgehobenen) Ausschreibung nicht zu den Bietern – allein oder in Bieter-/Arbeitsgemeinschaft – gehört hat.
08		Es ist eines der Felder 1 oder 2, ggf. zusätzlich das Feld 3 anzukreuzen.
	1	Als Einzelunternehmer gilt jeder Auftragnehmer, der den Auftrag nicht als Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft (Feld 2) erhalten hat, unabhängig davon, ob er alle Arbeiten mit dem eigenen Betrieb ausführt oder Teile der Leistung an Nachunternehmer weiter vergibt.
	2	Als Arbeitsgemeinschaft gilt nur eine Unternehmervereinigung im Sinne von §§ 705 ff. BGB [vgl. Bewerbungsbedingungen – z.B. Nr. 6 EVM(B)BB – VHB Teil II], deren Bildung spätestens bei Auftragserteilung feststeht.
	3	Generalunternehmer sind ausschließlich solche Auftragnehmer, die sämtliche für die Herstellung eines Bauwerks erforderlichen Bauleistungen erbringen, unabhängig davon, ob sie alle Arbeiten mit dem eigenen Betrieb ausführen oder Teile der Leistung an Nachunternehmer weiter vergeben.
09		Das zutreffende Feld (ggf. mehrere Felder) ist entsprechend den Angaben des Bieters im Angebotsschreiben – Nr. 7.1 EVM(B)Ang, Nr. 6.1 EVM(L)Ang – anzukreuzen.
10		Das zutreffende Feld (ggf. mehrere Felder) ist entsprechend den Angaben des Bieters im Angebotsschreiben – Nr. 7.2 EVM(B)Ang Nr. 7 EVM(K)Ang und Nr. 6.2 EVM(L)Ang – anzukreuzen. Wurde dem Auftragnehmer aufgrund der Bevorzugtenrichtlinien*) ein Mehrpreis gewährt, so ist zusätzlich Feld 1 in Zeile 11 auszufüllen. Wurde dem Auftragnehmer aufgrund der Bevorzugtenrichtlinien [Zonenrandgebiet und Berlin (West)] das sogenannte Eintrittsrecht zugestanden, so ist zusätzlich in Zeile 11 Feld 1 auszufüllen und Feld 2 anzukreuzen.
11	1	Der Mehrpreis ist auf volle DM gerundet einzutragen. Dieses Feld ist nur in Verbindung mit einem (ggf. mehreren) der Felder in Zeile 10 auszufüllen.
	2	Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn dem Auftragnehmer das Eintrittsrecht nach den Bevorzugtenrichtlinien [Zonenrandgebiet und Berlin (West)] gewährt wurde. Bei Nachtragsvereinbarungen ist diese Zeile nicht auszufüllen.
12		Das zutreffende Feld (1 oder 2) ist anzukreuzen und die Nationalität des Auftragnehmers im Feld 3 zu bezeichnen. Dabei sind die internationalen Kfz-Bezeichnungen zu verwenden, z.B. „A“ für Österreich und „CH“ für die Schweiz. Arbeitsgemeinschaften zählen auch dann als ausländische Unternehmen, wenn nur ein Arbeitsgemeinschafts-Mitglied ausländischer Unternehmer ist.
13		entfällt
14		Bei Öffentlicher Ausschreibung (Zeile 07, Feld 1) und bei Beschränkter Ausschreibung (Zeile 07, Feld 2 und 3) sind die entsprechenden Eintragungen vorzunehmen.
	1	Die Anzahl der abgegebenen Sätze der Verdingungsunterlagen.
	2, 4	Die Anzahl der eingereichten Angebote.
	3	Die Anzahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert worden sind.
		Bei Nachtragsvereinbarungen ist diese Zeile nicht auszufüllen (vgl. Nr. 1.4 RiVStat).

*) „Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ oder „Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten)“ (VHB Teil IV)

Vergabestatistikbogen-Zeile	Feld	Erläuterungen
15	3	Eintragung der Zahl der mit der jeweiligen Sammelmeldung erfaßten Kleinaufträge.
	4	Die Gesamtauftragssumme aller in dem betreffenden Kalendermonat für den Bedarfsträger Land vergebenen Kleinaufträge ist auf volle DM gerundet einzutragen.
16		Bei losweiser Vergabe ist hier die Gesamtauftragssumme einzutragen (vgl. letzter Satz im ersten Absatz der Erläuterungen zu Zeile 02 Feld 1).
		Bei mehreren Nutznießern sind hier Angaben über die jeweiligen Anteile zu machen (vgl. vorletzter Absatz der Erläuterungen zu Zeile 03).
		Sonstige Eintragungen sind vorzunehmen, wenn dies aus Platzgründen an der dafür vorgesehenen Stelle nicht möglich ist (in diesem Fall sind Zeile und Feld, auf welche sich die Angaben beziehen, genau zu bezeichnen) oder falls dies zur Unterrichtung der vorgesetzten Dienststelle über mögliche Unklarheiten oder Zweifelsfälle notwendig erscheint.

Anlage 3
zu den RiVStat

Übersicht zum Ausfüllen der Vergabestatistikbogen der
Staatshochbauverwaltung und der Finanzbauverwaltung

x = ankreuzen — = keine Angabe

Zeile des Vergabe- statistik- bogens	Einzelmeldungen					Sammel- meldungen	Zeile des Vergabe- statistik- bogens
	Regelfall ¹⁾	Freihändige Vergaben			Nachtragsvereinba- rungen		
		nach Aufhebung einer Ausschreibung	mit öffentlichem Teil- nahmewettbewerb oder formloser Ange- botsbeziehung	ohne Wettbewerb			
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Einzelangaben wie vorgesehen	Einzelangaben wie vorgesehen	Einzelangaben wie vorgesehen	Einzelangaben wie vorgesehen	Einzelangaben wie vorgesehen	Einzelangaben wie vorgesehen ¹⁾	01
02	Angabe der gerunde- ten Auftragssumme ²⁾ und ggf. ein x oder mehrere im zutreffen- den Feld	Angabe der gerunde- ten Auftragssumme ²⁾ und ggf. ein x im zu- treffenden Feld	Angabe der gerunde- ten Auftragssumme ²⁾ und ggf. ein x im zu- treffenden Feld	Angabe der gerunde- ten Auftragssumme ²⁾ und ggf. ein x im zu- treffenden Feld	Angabe des gerunde- ten Differenzbetrages zwischen ursprüngli- cher und neuer Auf- tragssumme und ein x ggf. mehrere im zutreffenden Feld ⁴⁾	-	02
03	ein x ggf. mehrere im zutreffenden Feld	ein x ggf. mehrere im zutreffenden Feld	ein x ggf. mehrere im zutreffenden Feld	ein x ggf. mehrere im zutreffenden Feld	ein x ggf. mehrere im zutreffenden Feld	-	03
04	ein x im zutreffenden Feld	ein x im zutreffenden Feld	ein x im zutreffenden Feld	ein x im zutreffenden Feld	ein x im zutreffenden Feld ⁴⁾	-	04
05	ein x ggf. mehrere im zutreffenden Feld	ein x ggf. mehrere im zutreffenden Feld	ein x ggf. mehrere im zutreffenden Feld	ein x ggf. mehrere im zutreffenden Feld	ein x ggf. mehrere im zutreffenden Feld ⁴⁾	-	05
06	ein x im zutreffenden Feld	ein x im zutreffenden Feld	ein x im zutreffenden Feld	ein x im zutreffenden Feld	ein x im zutreffenden Feld ⁴⁾	-	06
07	je Zeile ein x ggf. mehrere im zutreffenden Feld	je Zeile ein x ggf. mehrere im zutreffenden Feld	je Zeile ein x ggf. mehrere im zutreffenden Feld	je Zeile ein x ggf. mehrere im zutreffenden Feld	je Zeile ein x ggf. mehrere im zutreffenden Feld ⁴⁾	-	07
08	Einzelangaben wie vorgesehen	Einzelangaben wie vorgesehen	Einzelangaben wie vorgesehen	Einzelangaben wie vorgesehen	Einzelangaben wie vorgesehen ⁴⁾	-	08
09	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	-	09
10	Einzelangaben wie vorgesehen	Einzelangaben wie vorgesehen	Einzelangaben wie vorgesehen	Einzelangaben wie vorgesehen	Einzelangaben wie vorgesehen ⁴⁾	-	10
11						-	11
12						-	12
13						-	13
14						Einzelangaben wie vorgesehen ⁴⁾	14
15							15

¹⁾ Regelfall - Vergabe nach Öffentlichem und Beschränktem Ausschreibungsverfahren

²⁾ Jedoch ohne Angabe einer Auftragsnummer

³⁾ Handelt es sich um einen Teil (Los) des Gesamtauftrages, ist in Zeile 16 die Gesamtauftragsumme einzutragen

⁴⁾ Nach dem Merkmal des Hauptauftrages

Anlage 4
zu den RiVStat NW

**Verzeichnis
der Dienststellen-Kenn-Nummern**

05000 Nordrhein-Westfalen
05090 Landesinstitut für Bauwesen und angewandte Bau-
schadensforschung
05091 Staatliche Sonderbauleitung Aachen
05100 OFD Düsseldorf
05161 Finanzbauamt Düsseldorf
05162 Finanzbauamt Mülheim (Ruhr)
05163 Finanzbauamt Krefeld
05164 Finanzbauamt Mönchengladbach
05165 Finanzbauamt Wesel
05200 OFD Köln
05251 Finanzbauamt Aachen
05262 Finanzbauamt Bonn
05263 Finanzbauamt Erkelenz
05264 Finanzbauamt Köln-Ost
05265 Finanzbauamt Köln-West
05266 Finanzbauamt Düren
05300 OFD Münster
05361 Finanzbauamt Bielefeld
05362 Finanzbauamt Dortmund
05363 Finanzbauamt Iserlohn
05364 Finanzbauamt Münster
05366 Finanzbauamt Paderborn
05367 Finanzbauamt Soest
05368 Finanzbauamt Rheine
05369 Finanzbauamt Coesfeld
05400 Regierungspräsident Arnsberg
05491 Staatshochbauamt Bochum
05492 Staatshochbauamt Dortmund
05494 Staatshochbauamt Siegen
05495 Staatshochbauamt Soest
05500 Regierungspräsident Detmold
05591 Staatshochbauamt Bielefeld
05592 Staatshochbauamt Detmold
05600 Regierungspräsident Düsseldorf
05691 Staatshochbauamt Düsseldorf
05692 Staatshochbauamt Essen
05694 Staatshochbauamt Krefeld
05696 Staatshochbauamt Wuppertal
05697 Staatshochbauamt Uni Düsseldorf
05700 Regierungspräsident Köln
05791 Staatshochbauamt Aachen
05792 Staatshochbauamt Bonn
05793 Staatshochbauamt Köln
05796 Staatshochbauamt Uni Köln
05800 Regierungspräsident Münster
05891 Staatshochbauamt Münster
05892 Staatshochbauamt Uni Münster
05893 Staatshochbauamt Recklinghausen

291

Einsatz der Automatisierten Datenverarbeitung bei der Vorbereitung und Durchführung der Volkszählung 1987

RdErl. des Innenministers v. 10. 4. 1987 -
II C 4/12-20.614 (87)

Gemäß § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Durchführung des Volkszählungsgesetzes 1987 und die Bestimmung der Erhebungsstellen (DV VZG 87 NW) vom 8. Juli 1986 (GV. NW. S. 536), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 1987 (GV. NW. S. 66) - SGV. NW. 29 - weise ich zum Einsatz der Automatisierten Datenverarbeitung (ADV) bei der Vorbereitung und Durchführung der Volkszählung 1987 für die Erhebungsstellen der Gemeinden auf folgendes hin:

Das Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1987) vom 8. November 1985 (BGBl. I, S. 2078) schließt den Einsatz der ADV zur technischen Vorbereitung und Durchführung der Volkszählung nicht aus. Um jedoch den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 15. 12. 1983 - BVerfG E. Bd. 65, S. 1 ff [S. 48 ff]) zu genügen, bedarf es besonderer Vorkehrungen zum Schutz des Statistikgeheimnisses und strenger Abschottungsmaßnahmen. Dem dadurch bedingten besonderen Datenschutz unterliegen auch die durch die Erhebungsstelle verarbeiteten Organisations- und Hilfsmerkmale.

Dabei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- 1 Angaben der Auskunftspflichtigen zu Erhebungsmerkmalen dürfen von der Erhebungsstelle nicht automatisiert gespeichert werden.
- 2 Die Speicherung der Organisations- und Hilfsmerkmale ist auf das zur technischen Abwicklung der Arbeit der Erhebungsstelle notwendige Maß zu beschränken. Diese Merkmale sind zu löschen, sobald der Arbeitsablauf es gestattet. Werden die nach § 11 des Volkszählungsgesetzes 1987 übermittelten Angaben gespeichert, so sind sie nach dem jeweiligen Stand des Erhebungsverfahrens zu löschen, sobald und soweit sie für die weitere Arbeitsabwicklung in der Erhebungsstelle (z.B. für Zwecke des § 11 Abs. 1 Satz 2 des Volkszählungsgesetzes 1987) nicht mehr benötigt werden.
- 3.1 Datenspeicherung und -verarbeitung für Zwecke der Erhebungsstelle haben in einer Weise zu erfolgen, die dem Abschottungsgebot des Bundesverfassungsgerichts Rechnung trägt. Speicherung und Verarbeitung müssen so erfolgen, daß der Zugriff auf die Daten und die Verarbeitungsergebnisse nur durch die Erhebungsstelle oder in ihrem Auftrag möglich ist und jede Weitergabe an oder Nutzung durch andere Dienststellen der Gemeinde oder Dritte ausgeschlossen sind.
- 3.2 Die Daten dürfen in dem dazu zwingend erforderlichen Umfang für die Erstellung von Erinnerungen und Mahnungen sowie für Zwangs- und Bußgeldverfahren verwendet werden.
- 3.3 Es ist sicherzustellen, daß die Mitarbeiter der Erhebungsstelle nur auf Programme und Daten der Volkszählung zugreifen können.
- 4 Um die Abschottung der automatisierten Datenverarbeitung für die Erhebungsstellen sicherzustellen, sollte von dem Einsatz externer Datenverarbeitungsanlagen, auch solcher der jeweiligen Gemeinde, abgesehen werden.
Nutzt die Erhebungsstelle eine nur für ihre Aufgaben bestimmte Datenverarbeitungsanlage, die in der Erhebungsstelle installiert ist, sind zumindest die erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 DSGVO zu treffen.
- 5 Ist aus technischen oder organisatorischen Gründen die Nutzung einer Datenverarbeitungsanlage außerhalb der Erhebungsstelle geboten, so sind besondere Vorkehrungen zu treffen, die dem Zweck des Abschottungsgebotes Rechnung tragen. Über die für jede Verarbeitung personenbezogener Angaben erforderlichen Maßnahmen der Zugangs-, Abgangs-, Speicher-, Be-

nutzer-, Zugriffs-, Übermittlungs-, Eingabe-, Auftrags-, Transport- und Organisationskontrolle im Sinne der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 DSGVO hinaus sind zusätzliche Maßnahmen geboten.

- 5.1 Datenträger mit Datenbeständen der Erhebungsstelle sind im Rechenzentrum unter Sachherrschaft der Erhebungsstelle von sonstigen Datenträgern getrennt unter sicherem Verschuß aufzubewahren. Die Sachherrschaft wird durch einen Beauftragten der Erhebungsstelle ausgeübt. Dieser händigt die Datenträger unmittelbar vor der Verarbeitung dem Bediener der Datenverarbeitungsanlage aus. Die Datenträger sind ihm unmittelbar nach Beendigung der Verarbeitung auszuhändigen oder - sofern der Arbeitsablauf es gestattet oder eine Aushändigung technisch nicht möglich ist - in seiner Anwesenheit zu löschen. Der Beauftragte der Erhebungsstelle muß während der bedienergesteuerten Verarbeitung im Rechenzentrum anwesend sein und den Ablauf der Arbeiten verfolgen.
Führt ein Rechenzentrum im Auftrag Arbeiten für mehrere Erhebungsstellen durch, so soll ein gemeinsamer Beauftragter bestellt werden.
- 5.2 Ist eine Speicherung der für die Erhebungsstelle bestimmten Daten auf Magnetplatte vorgesehen, so sind diese Datenbestände auf einer eigenen Platteneinheit zu führen, die keine anderen Datenbestände enthalten darf.
Werden Wechselplatten verwendet, so gilt Nr. 5.1 entsprechend.
Bei der Verwendung von Festplatten sind die Plattendateien, wenn sie nicht für die Erhebungsstelle verarbeitet oder bereitgehalten werden, auf Magnetband zu entladen und auf der Platte zu löschen. Nach Weisung des Beauftragten der Erhebungsstelle ist die Festplatte wieder zu laden.
- 5.3 Alle maschinellen Ausdrucke aus der Verarbeitung für die Erhebungsstelle - einschließlich eventueller Fehlerdrucke - sind dem Beauftragten der Erhebungsstelle unmittelbar nach Beendigung der Verarbeitung auszuhändigen; dieser veranlaßt und überwacht die gesicherte Auslieferung an die Erhebungsstelle.
- 6 Es sind eine fachlich geeignete Stelle oder ein fachlich geeigneter Mitarbeiter zu bestimmen, die die zu treffenden Maßnahmen der Datensicherung zu überwachen haben.

- MBl. NW. 1987 S. 572.

7817

Richtlinien für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 20. 3. 1987 - IV C 2 - 228-23308

Den RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 5. 1977 (SMBl. NW. 7817) hebe ich auf.

- MBl. NW. 1987 S. 572.

II.

Ministerpräsident**Honorarkonsulat der Republik Gambia**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 3. 1987 -
II C 4 - 438 a - 1/71

Das Honorarkonsulat der Republik Gambia hat die folgende neue Anschrift:

4000 Düsseldorf 1
Grafenberger Allee 90
Tel.: 6798955
Tx.: 22594 ccldn
Sprechzeit: Di und Do 10.00 - 13.00 Uhr

- MBl. NW. 1987 S. 572.

Honorarkonsulat der Republik Malawi, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 3. 1987 –
II C 4 – 433 i – 1/86

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Honorarkonsulats der Republik Malawi in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Wolfgang Karl Bernhard Schaar am 27. 1. 1987 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: 4000 Düsseldorf 31, Angermunder Straße 64
Tel.: 02 03/74 12 24
FS: 8869 689
Sprechzeit: Mo, Mi und Fr von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

– MBl. NW. 1987 S. 573.

Ungültigkeit einer Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 3. 1987 –
II C 4 – 451 – 8/82

Die am 6. 5. 1986 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 6. 5. 1988 gültige Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis Nr. 464 von Frau Sibel Alpan, Mitglied des dienstlichen Hauspersonals, Türkisches Generalkonsulat Köln, ist in Verlust geraten. Die Bescheinigung wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1987 S. 573.

Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 3. 1987 –
II C 4 – 451 – 15/81

Die am 23. 7. 1982 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellten und bis zum 23. 7. 1988 gültigen Ausweise für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 4033 und 4058 von Herrn Generalkonsul Irfan Saruhan und Frau Melika Saruhan, Türkisches Generalkonsulat Münster, sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1987 S. 573.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 23. 3. 1987 –
II C 4 – 433 c – 2/81

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 16. 11. 1984 ausgestellte und bis zum 10. 8. 1987 gültige Konsularische Ausweis Nr. 4410 von Frau Fatima Chmihi, Ehefrau des Mitglieds des dienstlichen Hauspersonals Mohamed El Omari, Königlich Marokkanisches Generalkonsulat, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1987 S. 573.

Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps und Bescheinigungen über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 23. 3. 1987 –
II C 4 – 406 – 1/84

Die nachstehend aufgeführten von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellten Ausweise und Bescheinigungen von Angehörigen des Brasilianischen Generalkonsulats Düsseldorf werden hiermit für ungültig erklärt:

Ausweis Nr. 4303 des Herrn Konsul Clovis Abuhamad, ausgestellt am 26. 4. 1984 und gültig bis 26. 4. 1987.

Ausweise Nr. 4412 und 4413 von Herrn Vizekonsul Severino Ramos Guedes und von Frau Magda Antonia Guedes, ausgestellt am 3. 12. 1984 und gültig bis 3. 12. 1987.

Bescheinigung Nr. 420 des Bediensteten des Verwaltungspersonals Carlos Borromeo Jr., ausgestellt am 12. 7. 1985 und gültig bis 12. 7. 1987.

Bescheinigung Nr. 447 des Mitglieds des Privatpersonals Maria Fernanda de Macedo Goncalves, ausgestellt am 7. 3. 1986 und gültig bis 7. 3. 1988.

Bescheinigung Nr. 460 des Bediensteten des Verwaltungspersonals Leoncio Diniz de Carvalho, ausgestellt am 29. 4. 1986 und gültig bis 29. 4. 1988.

– MBl. NW. 1987 S. 573.

Schweizerisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. 3. 1987 –
II C 4 – 446 – 1/87

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats der Schweiz in Düsseldorf ernannten Herrn Robert Wenger am 13. März 1987 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Bruno Stöckli, am 20. 5. 1985 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1987 S. 573.

Königlich Belgisches Honorarkonsulat, Aachen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 3. 1987 –
II C 4 – 404 – 4/74

Die Bundesregierung hat, infolge der Namensänderung der belgischen Honorarkonsulin in Aachen, Frau Carlita Grass-Talbot am 18. 3. 1987 das Exequatur als Honorarkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt wie bisher Stadt und Kreis Aachen, Kreise Düren und Heinsberg.

Das unter dem bisherigen Namen Frau Carlita von Wittgenstein am 8. 3. 1975 erteilte Exequatur ist damit erloschen.

– MBl. NW. 1987 S. 573.

Finanzminister Innenminister

Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.2 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.00 – 1/87 –
v. 28. 2. 1987

I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben nachstehende Tarifverträge geschlossen:

1. Tarifvertrag vom 1. März 1986 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes (MBL NW. S. 280)
2. Tarifvertrag vom 1. März 1986 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe (MBL NW. S. 280)
3. Tarifvertrag vom 1. März 1986 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger (MBL NW. S. 281)
4. Tarifvertrag vom 1. März 1986 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe (MBL NW. S. 282)
5. Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 1. März 1986 (MBL NW. S. 282)
6. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 1 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 1. März 1986 (MBL NW. S. 285)
7. Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 22. April 1986 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger (MBL NW. S. 994)
8. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege oder nach Maßgabe des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 22. April 1986 (MBL NW. S. 994)
9. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 22. April 1986 (MBL NW. S. 995)

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD).

II.

Die im Abschnitt I genannten Tarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr bzw. mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB) – abgeschlossenen und bekanntgegebenen Tarifverträge. Die Fundstellen dieser Tarifverträge ergeben sich aus dem jeweils angebrachten Klammerzusatz. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Tarifverträge wird daher abgesehen.

– MBL NW. 1987 S. 574.

Innenminister

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 18. 3. 1987 –
II B – BD – 011 – 1.4

Der Dienstausweis Nr. 1973 der Regierungsangestellten Inge Tantzen, ausgestellt am 16. 9. 1982 vom Innenminister des Landes NRW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NRW zuzuleiten.

– MBL NW. 1987 S. 574.

Justizminister

Stellenausschreibung für das Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Obergerverwaltungsgericht bei dem Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBL NW. 1987 S. 574.

Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

eine Stelle eines Richters/einer Richterin am Finanzgericht beim Finanzgericht Düsseldorf.

Wegen der Einstellungs Voraussetzungen wird auf das MBL NW. Nr. 22 v. 13. 4. 1984 S. 318 hingewiesen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen; Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf ein.

– MBL NW. 1987 S. 574.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Technologie v. 20. 3. 1987 – 511 – 12-71

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240), geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1968 (GV. NW. S. 201), gebe ich hiermit bekannt, daß die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider erteilt worden ist an:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum der Erlaubniserteilung
Reinartz	Heinz-Peter	4352 Herten	26. 11. 1986
Goerke-Mallet	Peter	4530 Ibbenbüren	8. 12. 1986
Schneider	Norbert	4352 Herten	8. 12. 1986
Süselbeck	Uwe	4700 Hamm	17. 12. 1986
Wildhagen	Eckhard	4690 Herne	7. 1. 1987
Kleineberg	Karl	4650 Gelsenkirchen	4. 2. 1987
Winkler	Wolfgang	4370 Mari	4. 2. 1987
Preuß	Axel	4350 Recklinghausen	12. 2. 1987

Der Ort der gewerblichen Niederlassung wurde verlegt bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum der Verlegung
Jakobs	Hans-Willi	4670 Lünen	15. 9. 1986
Kuschke	Michael	4270 Dorsten	1. 10. 1986
Peters	Heinrich	5112 Baesweiler	1. 10. 1986
Grün	Emanuel	4220 Dinslaken	1. 10. 1986
Haibach	Gerhard	4223 Voerde	1. 10. 1986
Junge	Joachim	4130 Moers	1. 10. 1986
Pastor	Josef	4690 Herne	1. 10. 1986
Dr.-Ing. Brenken	Wolfgang	4100 Duisburg	1. 10. 1986
Kotzian	Günter	4130 Moers	1. 1. 1987

Die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider erlosch durch Tod:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum des Erlöschens
Schweden	Gerd	4220 Dinslaken	31. 8. 1986
Andersen	Christian	4390 Gladbeck	10. 11. 1986
Peter	Walter	5158 Kerpen	3. 7. 1986

– MBl. NW. 1987 S. 574.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Verlängerung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Köln/Bonn

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 20. 3. 1987 – 345 – 31 – 21/1 (4)

Mit Bescheid vom 20. 3. 1987 ist die Frist für das mit Bescheid vom 27. 3. 1979 (MBl. NW. S. 607) erlassene Nachtstart- und -landeverbot für Strahlflugzeuge bis zum 31. 10. 1987 verlängert worden.

– MBl. NW. 1987 S. 575.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 6. 4. 1987

Zur Vorbereitung auf die nächste Sitzung der Verbandsversammlung am 13. Mai 1987 finden im Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

- a) **Finanz- und Tarifausschuß** (Raum R. 1.17)
4. Mai 1987, 13.00 Uhr
- b) **Verkehrsausschuß** (Raum R. 1.16)
7. Mai 1987, 13.00 Uhr

Die Sitzung des Finanz- und Tarifausschusses ist in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil gegliedert; die Sitzung des Verkehrsausschusses ist öffentlich.

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung wird noch öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 6. April 1987

Pezely

2. stellv. Verbandsvorsteher

– MBl. NW. 1987 S. 575.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 10. 4. 1987

Am Mittwoch, 13. Mai 1987, 14.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung**I.****Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 24. November 1986
2. Neuwahl des Verbandsvorstehers
3. Wahl einer stellvertretenden Schriftführerin
4. Sachstandsbericht des Zweckverbandes VRR
5. Sachstandsbericht der VRR-GmbH
6. Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 1986
7. Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1986
8. Außerplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 1987
9. VRR-Erfolgsrechnung für die Jahre 1982 bis 1984
10. Verbundetat 1988

II.**Nichtöffentlicher Teil**

1. Zukünftige Tarifkonzeption der VRR-GmbH
2. Höherstufung des Geschäftsführers
3. Änderung des Stellenplanes

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 10. April 1987

Krings

Vorsitzender der Verbandsversammlung

– MBl. NW. 1987 S. 576.

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz**Bekanntmachung****Dritte Sitzung der Vertreterversammlung
in der 7. Wahlperiode**

Die dritte öffentliche Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 7. Wahlperiode findet in Bad Neuenahr-Ahrweiler statt, und zwar am

Donnerstag, dem 14. Mai 1987

Die Sitzung beginnt um 9 Uhr im Barocksaal des Kurhauses von Bad Neuenahr.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die zweite öffentliche Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 7. Wahlperiode am 11. Dezember 1986 in Düsseldorf
2. Bericht der Geschäftsführung
3. Klinische Rehabilitation bei Krankheiten der Verdauungsorgane und des Stoffwechsels
– Vortrag von Herrn Dr. E. Zillesen, Chefarzt der Klinik Niederrhein, Bad Neuenahr-Ahrweiler
4. Klinische Rehabilitation bei onkologischen Krankheiten
– Vortrag von Herrn Privatdozent Dr. Delbrück, Chefarzt der Klinik Bergisch-Land, Wuppertal-Ronsdorf
5. Verschiedenes

Düsseldorf, den 10. April 1987

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

– MBl. NW. 1987 S. 576.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3560